



## **Verrechnung von Umsatzsteuer im kumulierten Abrechnungsverfahren mit California.pro**

Die vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuer für nur 6 Monate führt auch in der kaufmännischen Abwicklung von Baumaßnahmen zu vielen Fragen. Das Umsatzsteuerrecht gehört zu den eher komplexen Gesetzeswerken, ungenaue oder unvollständige Zitate führen schnell zu Verwirrungen und durchaus auch zu Fehlinterpretationen.

G&W selbst kann und darf keine Steuerberatung erbringen. Wir haben daher die Firma [ARTCON Steuerberatungsgesellschaft mbH](#) um Unterstützung zum Thema gebeten. Frau Karin Treffer ist Steuerberaterin, vereidigte Buchprüferin sowie Geschäftsführerin der Gesellschaft und berät G&W seit vielen Jahren in allen steuerlichen Fragen.

Grundsätzlich: California.pro bildet bei der Rechnungsprüfung die im Baubereich gebräuchliche Variante der „kumulierten Abrechnung“ ab.

Dem Wort nach bedeutet kumuliert oder kumulativ – anhäufend, steigernd. Was kompliziert klingt, ist eigentlich ganz einfach. Die Rechnung wird wie eine normale Abschlagsrechnung geschrieben, die angeforderte Rechnungssumme enthält hier jedoch die Gesamtsumme aller bereits gestellten Abschlagsrechnungen zuzüglich des neu hinzukommenden Abrechnungsbetrages. Am Ende werden bereits geleistete Zahlungen abgezogen, so dass der aktuell fällige Zahlungsbetrag verbleibt. Dass hier Nettobetrag, Umsatzsteuer und Bruttobetrag ausgewiesen werden, ist sicher selbstverständlich.

Ein großer Vorteil der kumulierten Methode ist neben dem sofortigen Überblick über den aktuellen Gesamtabrechnungsstand eines Gewerkes auch, dass bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes der in früheren Abschlagsrechnungen enthaltene Umsatzsteuerbetrag durch Vorlage der neuen Abschlagsrechnung automatisch korrigiert wird. Diese Arbeit müsste anderenfalls spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung durchgeführt werden, schlimmstenfalls sogar manuell.

Warum ist das so kompliziert? Hierzu erklärte uns Frau Treffer, dass bei der Errichtung von Bauwerken (wenn es sich um ein Gesamtgewerk handelt) die Umsatzsteuer im Moment der „Nutzbarkeit durch den Bauherren“ entsteht. Dieser Zeitpunkt entspricht in der Regel dem Datum der Abnahme. Der zu diesem Zeitpunkt geltende und anwendbare Umsatzsteuersatz gilt dann grundsätzlich für alle zur Errichtung des Bauwerkes erbrachten Leistungen, überdies wurde darauf hingewiesen, dass die Situation anders wäre, wenn es sich um sog. Teilleistungen (*siehe nachstehend*) handeln würde. In der Konsequenz und dem Umstand geschuldet, dass die meist üblichen vorherigen Abschlagsrechnungen den Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der damaligen Rechnungserstellung tragen, erläuterte Frau Treffer, dass – abhängig von den jeweils geltenden Steuersätzen – eine Korrektur der jeweiligen Abschlagsrechnungen auf den letztendlich geltenden Satz erforderlich sein kann.



Diese Korrektur, so Frau Treffer, wird bei einem Einzelrechnungsverfahren vereinfacht mit der Schlussrechnung erledigt, wie es auch der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.06.2020 (vgl. Randziffer 8 des Erlasses) vorgibt.

In einem kumulierten Abrechnungsverfahren ist diese Erleichterung aus den oben genannten Gründen nicht notwendig, da die Korrektur jeweils bereits mit der „neuen“ Abschlagsrechnung erfolgt ist.

Bei größeren Bauwerken kann es passieren, dass einzelne Teile bereits als abgeschlossen betrachtet werden und dem Bauherren übergeben bzw. abgenommen werden können. Dann sprechen wir von einer Teilabnahme und somit von einer Teilleistung, die auch mit einer Teilschlussrechnung abgerechnet wird. Daraus entstehen die üblichen Konsequenzen, u.a. hinsichtlich der Gewährleistung. Frau Treffer bestätigte uns, dass nun aber auch hinsichtlich der abzurechnenden Umsatzsteuer Vorsicht geboten ist. Entsprechend der oben dargestellten Grundsätze ist der zutreffende Umsatzsteuersatz anzuwenden und vorherige Abschlagsrechnungen müssten ggf. korrigiert werden.

California.pro erkennt in solchen Fällen ebenfalls selbständig, dass nur die nach einer Teilschlussrechnung hinzu gekommenen Rechnungsbeträge kumuliert werden dürfen. Damit werden eventuell notwendige Korrekturen des Umsatzsteuerbetrages ebenfalls automatisch richtig erkannt und ausgewiesen.

Uns erreichten Anfragen, nach denen die Verrechnung der Umsatzsteuer in einer kumulierten Abschlagsrechnung nicht erlaubt ist, sondern dass zwingend bis zur Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung gewartet werden muss.

Gegen diese Annahme spricht zum einen, dass das Verfahren der kumulierten Abrechnung seit vielen Jahren Standardprozedur im Bauwesen ist und auch zum letzten Umsatzsteuerwechsel 2006/2007 Bestand hatte. Auf diese Anfrage hin erläuterte uns Frau Treffer, dass derzeit auch keine Gesetzestexte oder Durchführungserlasse vorliegen, die eine sofortige Korrektur von geänderten Umsatzsteuersätzen untersagen würden. Mit Hinweis auf den erwähnten Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 30.06.2020 ergänzte Frau Treffer hierzu, dass die Möglichkeit eines Aufschubes der Korrektur vielmehr als optionale Erleichterung für die Steuerpflichtigen erdacht worden war.

Die Firma G&W bedankt sich bei Frau Treffer für die unterstützende Beratung.

Übrigens: Sollte ein Bauherr von Ihnen die Abkehr vom kumulativen Abrechnungsverfahren hin zur Anwendung von Teilanzahlungen ohne Kumulierung verlangen, gibt es auch dafür einen Trick in California.pro. Wir werden demnächst darüber berichten.